

**Satzung der Stadt Fehmarn  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 25. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Fehmarn in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm in eigenem Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2**

**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend;
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
8. Ausfertigungen und Kopien von Zeugnissen für Schüler, Studierende und Auszubildende in erforderlicher Anzahl;
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Fehmarn ist;
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein;
11. Gebührenentscheidungen.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

**§ 4**

**Höhe der Gebühren, Gebührenrahmen**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (2) Soweit die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## § 5

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## § 6

### **Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 8

### **Datenschutzbestimmungen**

Die Stadt Fehmarn ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogene Daten der Gebührenpflichtigen gemäß § 11 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28. Juni 2005 außer Kraft.

Fehmarn, 26.06.2015

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

gez.

(LS)

Jörg Weber

(Bürgermeister)

**Gebührentabelle**  
**(Anlage zur Satzung der Stadt Fehrnarn**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren)**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Allgemein	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt  Für Leistungen, die mit größerem Arbeits- bzw. Zeitaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	4,00  10,00
1.2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)  Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, fallen ggfs. zusätzlich Kostenerstattungen für die Übersetzung an.	10,00
1.3.1	Fotokopien DIN A 4 (schwarz-weiß)	0,50
1.3.2	Fotokopien DIN A 3 (schwarz-weiß)	1,00
1.3.3	Für Farbkopien wird jeweils ein Aufschlag von 20 % erhoben.	
1.3.4	Für Kopien von bereits archivierten Verwaltungsvorgängen und sonstigen Archivunterlagen ... Grundgebühr je Vorgang	10,00
1.4	Ausdrucke/Druckstücke, soweit sie in dieser Gebährentabelle nicht besonders aufgeführt sind (z.B. Hausordnungen, Vordrucke usw.) je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (in Anlehnung an Ziffer 1.3.1-1.3.3)	mindestens 3,00
1.5	Druckstücke von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen ... bis 20 Seiten ... bis 50 Seiten ... bis 100 Seiten ... bis 200 Seiten ... bis 300 Seiten ... über 300 Seiten	5,00 10,00 20,00 30,00 40,00 50,00
1.6	Lichtpausen auf normalem Papier ... bis DIN A 4 ... bis DIN A 3 ... bis DIN A 2 ... über DIN A 2 (lfd. Meter)  Für transparente Lichtpausen und Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	5,00 6,00 8,00 10,00
1.7	Einzelne Schriftstücke o.ä. einscannen und per E-Mail versenden oder auf Datenträger speichern ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten) ... unter 5 Minuten ist gebührenfrei	10,00
1.8	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebährentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
1.9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
1.10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
1.11	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr

1.12.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. ... je angefangene halbe Stunde	10,00
1.12.2	Abstellung eines Mitarbeiters z.B., bei Akteneinsicht ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
<b>Finanzen</b>		
2.1	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos und Saldenbestätigung ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
2.2	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	10,00
2.3	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides (Steuern, Gebühren, Beiträge, etc.) ... als Ausdruck ... als Kopie aus der Abgabenakte	7,50 10,00
2.4	Ausdrucke/Druckstücke von städtischen Satzungen	7,50
2.5	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
2.6	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen ... nach Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde (15 Minuten)	10,00
2.7	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung ... 1 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch ... bei nicht zu ermittelndem Geldwert	200,00 500,00
2.8	Anfertigung von Auszügen aus Grundstücksakten und Entwurfsplänen ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
2.9	Erteilung von Vorrangearäumungen, Negativattesten, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00
2.10	Erstellung bzw. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von Versorgungsleitungen (u.a. Strom, Wasser, Gas) in öffentlichen Wegen / Grundstücken ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde ... zuzügl. Grundgebühr (für Ausarbeitung des Vertragsmusters)	20,00 25,00
	Anm.: Zusätzlich wird eine Nutzungsentschädigung gesondert erhoben.	
2.11	Anlieger-, Erschlossenheits- und Beitragsbescheinigungen (inkl. Prüfung) ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>Ordnung und Soziales</b>		
3.1	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	20,00 bis 250,00
3.2	Ausstellung Zweitausfertigung Steuer ID	15,00
3.3	Genehmigung zur Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist (Erd- oder Urnenbestattung) für die Überführung in den Leichenraum	24,50
3.4	Leichenöffnung / Obduktion (Bestimmung einer Bestattungsfrist)	12,50
3.5	Ausstellung des Leichenpasses	12,50
3.6	Prüfung und Genehmigung privater Bestattungsplätze	300,00 – 500,00
3.7	Genehmigung zur Ausgrabung / Umbettung	50,00
<b>Standesamt</b>		
4.1	Durchführung einer standesamtlichen Trauung außerhalb des Rathauses (z.B. Flügger Leuchtturm, Fischkutter)  Anm.: Zusätzlich wird eine Gebühr nach standesamtsrechtlichen Vorgaben erhoben.	100,00

Bauverwaltung		
5.1	Auszug aus dem Geo-Informationssystem (GIS) in schwarz-weiß ... 1:1.000 ... 1:25.000  Für Farbauszüge wird jeweils ein Aufschlag von 20 % erhoben.	19,50 bis 169,00 24,50 bis 249,00
5.2	Großflächenkopien von Plänen (z.B. B-Plänen, F-Plänen, Grünordnungsplänen) ... je lfd. Meter bei Handkolorierung ... zusätzlich nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde  Für Farbkopien wird jeweils ein Aufschlag von 20 % erhoben.	15,00  20,00
5.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Herausgabe von Informationen zu Planverfahren und sonstigen baurechtlichen Fragen (z.B. Texte und Begründungen zu B-Plänen, Daten der kleinräumlichen Gliederung etc.) Erstellung der Informationen ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde  zusätzlich ... für Ausdrucke/Druckstücke (z.B. Begründung zu Plänen, Listen zur Auswertung der kleinräumlichen Gliederung usw.) ... je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung (in Anlehnung an Ziffer 1.3) ... für Fotokopien ... in digitaler Form	20,00   3,00 bis 50,00 Ziffer 1.3 Ziffer 1.7
5.4	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) sowie Teilungsgenehmigungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
5.5	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
5.6	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	20,00
5.7	Anordnungen zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum ... von einem Tag (z.B. Vollsperrung bei Festlichkeiten) ... ohne Ortstermin bis einem Monat Gültigkeit (z.B. Bauarbeiten) ... ohne Ortstermin bis sechs Monate Gültigkeit ... mit Ortstermin bis einem Monat Gültigkeit ... mit Ortstermin bis sechs Monate Gültigkeit ... mit oder ohne Ortstermin über sechs Monate Gültigkeit Verlängerung von Anordnungen	25,00 40,00 65,00 65,00 130,00 140,00 25,00
5.8	Beglaubigung von Unterschriften für Baulasteintragungen	25,00
5.9	Genehmigung von Aufgrabungen	12,50
5.10	Ausstellung eines Hausnummernattestes	12,50
5.11	Genehmigung zur Änderung der Hausnummer auf Antrag oder durch Änderung der Bauausführung	25,00
5.12	Anordnung zur Beseitigung einer nicht genehmigten Sondernutzung oder zur Erfüllung der Auflagen zu einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 7 FStrG oder nach § 21 StrWG	25,00
5.13	Erteilung von Genehmigungen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstückszufahrt über öffentliche Verkehrsflächen, einschl. Abnahme	75,00
5.14	Einsammeln nicht genehmigter bzw. nicht ordnungsgemäß befestigter Plakate durch den Bauhof, je Plakat	10,00

5.15	Ausleihung von Verkehrszeichen und Warnbarken (für Verkehrssicherungsmaßnahmen) ... je Schild und Tag ... je Warnbarke und Tag	10,00 15,00
Anm.: Bei Aufstellung der Verkehrszeichen bzw. Warnbarken durch den Bauhof der Stadt Fehmarn wird der Aufwand des Bauhofes nach den Stundensätzen des Bauhofes gesondert berechnet.		
5.15	Bearbeitung von Vorgängen für die Beseitigung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden ... nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	20,00
Stadtwerke Fehmarn (Abwasserbeseitigung)		
6.1	Genehmigungen bzw. schriftliche Entscheidungen über Entwässerungsanträge nach vorangegangener Prüfung ... je Wohnung bzw. Nutzungseinheit gemäß LBO	51,00
6.2	Genehmigungen bzw. schriftliche Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach vorangegangener Prüfung ... je Wohnung bzw. Nutzungseinheit gemäß LBO	120,00
6.3	Schriftliche Entwässerungsauskünfte über Grundstücksanschlüsse bei Neu- und Umbauten, sofern diese nicht im Rahmen der Bekanntmachung der Fertigstellung einer öffentlichen Abwasseranlage erfolgen ... je Abwasserart und Objekt	25,00
6.4	Schriftliche Entwässerungsauskünfte über Kanalsammelleitungen je Abwasserart bei ... max. 1 km Länge ... max. 3 km Länge ... max. 6 km Länge ... max. 12 km Länge ... bei über 12 km Länge	25,00 31,25 37,50 43,75 50,00
6.5	Schriftliche Erschlossenheits- und Beitragsbescheinigungen nach vorangegangener Prüfung, je Objekt	42,00
6.6	Zweitausfertigung von Gebühren- oder Beitragsbescheiden ... je Gebührenschuldner, Gebührenart und Objekt ... je Beitragsschuldner, Beitragsart und Objekt	13,00 16,00
6.7	Schriftliche Mitteilung über den Stand eines Abgabekontos nach vorangegangener Feststellung ... über ein Gebührenkonto ... über ein Beitragskonto	13,00 16,00
Nachrichtlich:		
Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) Die nachfolgenden Gebühren werden auf der Grundlage der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben.		
1	Auskünfte	
1.1	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
2	Herausgabe	
2.1	Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten	bis 125

2.2	Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
3	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten	gebührenfrei
Auslagen werden zusätzlich erhoben		
Auslagen		
1	Herstellung von Duplikaten	
1.1	je DIN A 4-Kopie oder Ausdruck	
1.1.1	schwarz-weiß	0,10
1.1.2	farbig	0,25
1.2	je DIN A3-Kopie oder Ausdruck	
1.2.1	schwarz-weiß	0,15
1.2.2	farbig	0,50
Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten.		
1.3	Reproduktion von verfilmten Akten, je Seite	0,25
1.4	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
2	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Anm.: Auskünfte, Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Leistungen gelten auch dann als schriftlich erbracht, wenn sie per E-Mail oder in sonstiger Weise auf digitalem Wege geleistet werden.

Fehmarn, 26.06.2015

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

gez. (LS)

Jörg Weber

(Bürgermeister)